

Erläuterungen zur Kennzeichnungspflicht von Grenzzeichen

für Bauverwaltungen, Eigentümer und andere Dritte



Bilder, Béatrice Devènes, www.cadastre.ch

Nr. 2.4.7
Handbuch Amtliche Vermessung Kanton Schwyz

Version 1.0, August 2013

1. Allgemein

Zu den Hauptaufgaben der amtlichen Vermessung (AV) gehört unter anderem das Erheben der Grundstücksgrenzen. Die erhobenen Eigentumsgrenzen werden im Plan für das Grundbuch dargestellt und im Gelände mit Grenzzeichen markiert. Damit die Grundstücksgrenzen im Gelände dauerhaft erkennbar und mit einfachen Mitteln auffindbar sind, müssen die Grenzzeichen dauerhaft angebracht werden. Die AV leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Grundeigentums.

Dieses Dokument bezweckt die wesentlichen Punkte die in verschiedenen Erlassen ausführlich aufgeführt sind, für die Bauverwalter sowie für die Bürger, insbesondere für Auftraggeber von Mutationen und von Rekonstruktionen, zu erläutern.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Nutzen von Grenzzeichen

Grenzzeichen markieren den Grenzverlauf und machen die Eigentumsverhältnisse im Gelände sichtbar. Die korrekte und dauerhafte Kennzeichnung der Grenzen liegt im Interesse der Grundeigentümer, weil sie eine Basis zur Sicherung des Grundeigentums schaffen. Beispielsweise ist bei einem Verkauf eines Grundstücks der Grenzverlauf dank den Grenzzeichen für alle klar im Gelände ersichtlich.

Auch bei allfälligen Haftungs- oder Unterhaltsfragen sind Grenzzeichen hilfreich, beispielsweise wenn unklar ist, wer für welche Flächen bei Sanierungen oder Pflege zuständig ist.

3. Auftrag für die Rekonstruktion von Grenzzeichen

Grenzzeichen dürfen nur durch Mitarbeiter von Ingenieur-Geometerbüros rekonstruiert werden. Im Kanton Schwyz haben mehrere Ingenieur-Geometerbüros einen Anschluss an die Nachführungsinfrastruktur AV des Kantons Schwyz. Das Verzeichnis dieser Geometer finden Sie auf www.sz.ch -> Behörden -> Vermessung, Geoinformation -> Amtliche Vermessung -> Nachführung AV -> Link auf das [Verzeichnis der Geometer](#) mit Anschluss an die Nachführungsinfrastruktur AV des Kantons Schwyz.

Mit der Erteilung eines Auftrages an einen Ingenieur-Geometer die fehlenden Grenzpunkte zu rekonstruieren, ist gleichzeitig bekannt zu geben, ob der Auftraggeber die Kosten übernimmt. Allfällige Kostenübernahmen durch die Nachbarn sind durch den Auftraggeber privatrechtlich zu regeln.

4. Rechtliche Grundlagen

- Die Hoheitsgrenzen, die Liegenschaftsgrenzen und die selbständig und dauernden Rechte, sofern letztere flächenmässig ausgedehnt werden können, sind zu vermarken. Die Vermarkung umfasst die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen (Art. 11 der Verordnung über die amtliche Vermessung, VAV, SR 211.432.2).
- Die Grenzzeichen sind so anzubringen, dass sie im Feld dauernd erkennbar oder mit einfachen Mitteln auffindbar bleiben (Art. 15 VAV).
- Bei natürlichen oder künstlichen Abgrenzungen, die dauernd eindeutig erkennbar sind, kann in der Regel auf Grenzzeichen verzichtet werden (Art. 17 VAV). Regelungen im Kanton Schwyz, siehe Kapitel 4.1 „Verzicht auf Grenzzeichen“.
- Die an Grund und Boden berechtigten Personen sind verpflichtet, das vorübergehende oder dauernde Anbringen von Grenz- und Vermessungszeichen auf Grundstücken und an Gebäuden ohne Entschädigung zu dulden (Art. 21 Abs. 1 Bundesgesetz über die Geoinformation, GeolG, SR 510.62).
- Wer Grenz- und Vermessungszeichen widerrechtlich versetzt, entfernt oder beschädigt, trägt die Kosten für deren Ersatz und für die Folgeschäden (Art. 21 Abs. 3, GeolG).

- Der Grundeigentümer muss die Rekonstruktion von Grenzzeichen durch einen Geometer ausführen lassen (§ 36 Kantonale Verordnung über Geoinformation, KVGeoi, SRSZ 214.110).
- Die Kosten der Rekonstruktion von Grenzzeichen trägt der Auftraggeber (in der Regel der Grundeigentümer oder im Auftrag desselben), siehe Kapitel 3 (§ 42 Abs. 5 KVGeoi).

4.1 Verzicht auf Grenzzeichen

Die kantonale Vermessungsaufsicht konkretisiert in Anwendung von § 24 der KVGeoi die Fälle, wo auf die Grenzzeichen verzichtet werden kann in den „Weisungen über die Grenzfeststellung, Vermarkung von Grenzpunkten und Kennzeichnung von LFP3“ (Handbuch der amtlichen Vermessung im Kanton Schwyz, Nr. 2.3.4).

Auf das Anbringen von Grenzzeichen kann verzichtet werden bei:

- dauernd, eindeutig erkennbaren natürlichen Abgrenzungen (Gewässer, Felsen)
- dauernd, eindeutig erkennbaren künstlichen Abgrenzungen (Mauern)
- unproduktiven Gebieten (Kiesgruben, Steinbrüche)
- Beschädigungsgefahr von Gebäudefassaden und Kunstbauten; z.B. Aussenisolation, Dilatations- bzw. Bewegungsfugen
- Bogenmitte-Grenzpunkten (bei kleinen Radien und kurzen Bogenlängen)
- Landwirtschafts- und Waldstrassen
- Gemeindestrassen ausserhalb von überbauten Gebieten
- selbständigen und dauernden Rechten in Sömmerungsgebieten (Alpgebieten), sofern die beteiligten Grundeigentümer einverstanden sind.

In allen anderen Fällen sind die Grundstücksgrenzen mit Grenzzeichen zu vermarken.